

Beitragsordnung der Refugee Law Clinic Hannover e.V.

vom 24.05.2022

§ 1 – Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für den Erlass dieser Beitragsordnung ist § 7 Abs. 3 der Satzung der Refugee Law Clinic Hannover (Satzung).

§ 2 – Erhebung eines Mitgliedsbeitrags

(1) ¹Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. ²Dieser dient zur Erfüllung der in § 3 der Satzung genannten Vereinstätigkeit.

(2) ¹Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich zum 01.04 und 01.10. eines Jahres von den Mitgliedern zu entrichten, die zum jeweiligen Fälligkeitstag dem Verein angehören oder den Mitgliedsantrag bereits gestellt haben. ²Bei Nichtzahlung des fälligen Beitrages ist das Mitglied mindestens zweimal im Abstand von zwei Wochen zu mahnen. ³Eine Mahnung an die zuletzt angegebene E-Mail-Adresse gilt als zugegangen; einer schriftlichen Mahnung bedarf es nicht.

(3) ¹In der Regel willigt das Mitglied im Zuge seines Mitgliedsantrags dem automatischen Einzug via SEPA-Lastschriftverfahren ein. ²Im Einzelfall entscheidet der Vorstand über anderweitige Regelungen. ³Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Bankverbindung dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. ⁴Die Kosten der Fehlbuchungen trägt das jeweilige Mitglied.

(4) Bereits entrichtete Beiträge werden in keinem Fall und auch nicht teilweise zurückerstattet.

§ 3 – Höhe des Mitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder

¹Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder beträgt 8,00 € pro Halbjahr jeweils zum 01.04 und 01.10 eines Jahres. ²Freiwillig kann ein höherer Beitrag gezahlt werden. ³Ein höherer Betrag kann mit einer Frist von vier Wochen zum jeweiligen Fälligkeitstag auf den Mindestbetrag reduziert werden.

§ 4 – Höhe des Mitgliedsbeitrags für Fördermitgliedschaften

¹Jedes Fördermitglied legt die Höhe seines Mitgliedsbeitrags selbst fest, der Mindestbetrag beträgt 25 € pro Halbjahr jeweils zum 01.04. und 01.10 eines Jahres. ²§ 3 S. 2 und 3 gelten entsprechend. ³Ein den Mindestbetrag unterschreitender Beitrag ist zulässig, wenn der Beitrag vor Inkrafttreten dieser Beitragsordnung festgesetzt worden ist.

§ 5 – Spenden

Freiwillige Leistungen (Spenden) können unbeschadet einer Mitgliedschaft in der Refugee Law Clinic Hannover entrichtet werden.

§ 6 – Spendenbescheinigungen

¹Der Verein stellt eine vereinfachte Spendenbescheinigung auf seiner Webseite bereit. ²Auf Antrag wird für Mitgliedsbeiträge und Spenden eine individuelle Spendenbescheinigung ausgestellt, wenn nicht die Voraussetzungen des § 50 Abs. 4 Nr. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung vorliegen oder ein anderer Grund für eine Ausstellung glaubhaft gemacht wird.

§ 7 – Allgemeine Grundsätze der Kostenerstattung

(1) Die Vereinigung erstattet im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten allen Funktionsträger*innen in dessen Ausübung entstandene Aufwendungen, soweit sie einer sparsamen Mittelverwendung gemäß folgender Regelungen entsprechen.

(2) Erstattungsfähig sind nur die ordnungsgemäß nachgewiesenen Aufwendungen.

(3) Anträge auf Kostenrückerstattung sind schriftlich mittels eines Formvordrucks (Kostenerstattungsantrag) innerhalb eines Monats nach Anfall der Aufwendungen bei dem/der Schatzmeister*in einzureichen.

(4) Bei angespannter Finanzlage kann der Vorstand Grenzbeträge für erstattungsfähige Aufwendungen festlegen.

§ 8 – Änderung der Beitragsordnung

¹Diese Beitragsordnung kann auf Antrag geändert werden. ²Der Änderungsantrag muss vor der Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgen und dieser beiliegen. ³Der Beschluss über die Änderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9 – Salvatorische Klausel

(1) ¹Sollte eine der Bestimmungen dieser Beitragsordnung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. ²In einem solchen Fall ist die Beitragsordnung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. ³Beruhet die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

(2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 10 – Schlussbestimmungen

Die Beitragsordnung tritt sofort in Kraft.